

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (10)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

3. JAHRGANG

NR. 10

1. OKTOBER 1940

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VIII.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Konkordates bestimmt die mit der Besorgung der Konkordatsfälle betraute Behörde des Wohnkantons Art und Maß der Unterstützung (Graubünden c. Zürich, i. S. M. B.-T., von Medels, in Zürich, vom 29. Juli 1940).

In tatsächlicher Hinsicht:

Frau B., gesch. T., Bürgerin von Medels, Kanton Graubünden, lebt mit ihren beiden minderjährigen Kindern und ihrer Mutter in Zürich. Sie mußte 1932, anlässlich der Geburt ihres zweiten Kindes, zum erstenmal unterstützt werden. 1935 wurde die Ehe T. geschieden, die Kinder der Mutter zugesprochen und der Mann zu Fr. 90.— Alimenten monatlich verurteilt.

Seit November 1935 mußte andauernd unterstützt werden, da der Mann zufolge Arbeitslosigkeit keine Alimente zahlen konnte. Am 9. August 1937 meldete Zürich Graubünden, Frau B. müsse nach einem Gutachten der zahnärztlichen Poliklinik eine Prothese haben, die ungefähr Fr. 110.— kosten werde. Die Armenbehörde Medels lehnte jedoch die Tragung eines Anteils an diesen Kosten ab. Am 1. Oktober 1937 und am 23. April 1938 teilte Zürich erneut mit, die Prothese sei dringend nötig. Graubünden ging in dem Antwortschreiben auf die Frage der Prothese nicht mehr ein, worauf Zürich die Prothese ausführen ließ.

Am 14. November 1938 meldete Zürich, daß neben der monatlichen Unterstützung von Fr. 70.— noch ein Betrag von Fr. —.40 pro Tag und Kind nötig werde zum Besuche des Horts des Schulamtes, da die Großmutter den Kindern nicht die nötige Aufsicht angedeihen lassen könne. Graubünden lehnte die Zahlung dieses Betrages und die Rechnung für die Zahnprothese ab; Verhandlungen blieben erfolglos, so daß die Direktion der Armenpflege des Kantons Zürich den mit vorliegendem Rekurs angefochtenen Beschluß faßte, wonach die Heimatgemeinde ihren Anteil an der Zahnarztrechnung und Fr. —.80 täglich für den Kinderhort zu bezahlen habe.

Zur Begründung des Rekurses führte die Heimatgemeinde vor allem aus, das Leben von Frau B. in Zürich sei zu teuer, auch lebe ihre Mutter teilweise von der Unterstützung der Gemeinde Medels. Der geschiedene Mann sollte energischer zur Zahlung der Alimente verhalten werden.

Zürich hielt demgegenüber an seinen Ansprüchen fest. Der Mann sei arbeitslos und nicht versichert, so daß trotz aller Bemühungen von ihm nichts zu erhalten sei. Frau B. verdiene als Hilfsarbeiterin Fr. 130.— bis 140.— monatlich; ihre Mutter steure Fr. 40.— bei und besorge den Haushalt, weshalb nicht gesagt werden könne, sie belaste den Haushalt. Der Hort sei aus erzieherischen Gründen notwendig, überdies werde der größte Teil seiner Kosten ohnehin von der Stadt getragen.

Das Departement zieht in rechtliche Erwägung:

Nach dem Konkordat sind für Art und Maß der Unterstützung nicht die Verhältnisse im Heimatkanton, sondern diejenigen im Wohnkanton maßgebend (Art. 8, Abs. 1). Die zürcherischen Behörden haben mit Recht die Notwendigkeit der bestrittenen Unterstützungen angenommen. Die Ansicht der Heimatgemeinde zur Anfertigung der Zahnprothese wäre ihre vorherige Zustimmung erforderlich gewesen, ist irrig. Das ist auch dann nicht der Fall, wenn der Wohnkanton, wozu er gemäß Art. 9 nicht verpflichtet ist, den Heimatkanton anfragt, bevor er die Unterstützung leistet.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

IX.

Die Voraussetzungen, nach deren Erfüllung eine Heimschaffung gemäß Art. 13 Abs. 1 des Konkordates gestattet ist, werden von der Schiedsinstanz streng überprüft; insbesondere muß ein Verschulden vorhanden sein. Um Art. 13 Abs. 1 anrufen zu können, muß der Wohnkanton die nötige Unterstützung auch wirklich geleistet haben (Bern c. Aargau, i. S. F. St.-B., von Signau, vom 14. August 1940).

In tatsächlicher Beziehung:

Die Familie S. wohnt seit 1926 im Kanton Aargau, zuletzt in der Gemeinde U. Von den 12 Kindern im Alter von 3 bis 22 Jahren sind die vier ältesten auswärts in Arbeitsstellen; ein Mädchen ist seit Jahren bei Verwandten, zwei Knaben sind seit Juli 1939 und Februar 1940 in einer Familie unentgeltlich versorgt. S. arbeitet seit längerer Zeit in H. Er hat ständigen, doch nur geringen Verdienst. Nebenbei bewirtschaften die Eheleute ein kleines Pachtgut von 10 Jucharten gegen einen Pachtzins von 750 Franken.

S. mußte erstmals 1929 unterstützt werden. Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit war ein schwerer Unfall. Die Familie kam von da an nie mehr ohne größere oder kleinere Unterstützungen aus. S. hat schon in verschiedenen Gemeinden sein Auskommen gesucht. In O. konnte er ein stark überzahltes Heimwesen nicht halten. In B. war das Pachtgut viel zu klein, um der kinderreichen Familie eine Existenz zu bieten. In G. und dann in S. arbeitete er zeitweise in einer Ziegelei. Er war aber öfters arbeitslos und mußte daher sein bescheidenes Häuschen in S. aufgeben, da er den Kapitalzins nicht mehr bezahlen konnte. Mit Hilfe von Verwandten und einem Konkordatsbeitrag von Fr. 1100.— wollte man ihm im Einverständnis des Heimatkantons zu einem Gut in der bernischen Gemeinde Bonfol verhelfen. Die Übernahme kam dann allerdings nicht zustande. Dafür pachtete S. ein kleines Gut in U. Die zugesicherte Hilfe wurde ihm gleich wohl gewährt. U. sträubte sich, die Familie in der Gemeinde aufzunehmen und beschwerte sich beim Regierungsrat gegen die Gemeinde S. Die Beschwerde wurde jedoch abgewiesen und die Gemeinde gezwungen, der Familie die Nieder-

lassung zu bewilligen. Das Pachtgut brachte nur wenig ein und vermochte die Familie nicht zu ernähren. Als Gelegenheitsarbeiter fand S. nur unregelmäßig Verdienst. Die Familie lebte in größter Armut. In einem Schreiben vom 24. Juni 1938 machte Bern den Wohnkanton darauf aufmerksam. Die Gemeinde U. stellte sich auf den Standpunkt, das Pachtgut des S. sei viel zu klein, es könne damit nichts angefangen werden. Sie erklärte sich bereit, bei der Übernahme einer größeren Pacht auswärts mitzuhelfen, um die Familie wieder los zu werden. Dagegen weigerte sie sich, den Pachtzins für das Gütlein in U. zahlen zu helfen und leistete abgesehen von Arztkosten im Gesamtbetrage von Fr. 105.— und einer Gutsprache von Fr. 40.— für Lebensmittel keine Unterstützungen. Der Pachtzins blieb daher zum größten Teil ausstehend und auch sonst mußte S. verschiedene kleinere Schulden eingehen.

Am 9. Februar 1940 beschloß der Regierungsrat des Kantons Aargau die Heimschaffung der Familie. Es wird namentlich geltend gemacht, daß die Eheleute S. das Pachtgut, die Haushaltung und die Kinder schuldhafterweise derart vernachlässigt haben, daß die Existenz ruiniert worden sei, und die Kinder zu Hause weggenommen und in Fremdpflege gegeben werden mußten. Dadurch seien aber erhöhte Armenunterstützungen bedingt. In der Familie habe oft Streit geherrscht. Die Ehefrau habe sich übertrieben dem Mostkonsum hingegeben und der Ehemann habe Schulden gemacht und sei mehrmals betrieben worden.

Bern bestreitet, daß die Voraussetzungen zur Heimschaffung erfüllt seien. Die Wohngemeinde habe von allem Anfang an mit der Abschiebung der Familie gerechnet und sie daher auch nie richtig unterstützt. Das Pachtgut in U. sei, wie die Wohngemeinde selbst mehrmals betont habe, viel zu klein, als daß es der Familie ein Auskommen bieten würde. S. sei auf seinen Nebenverdienst angewiesen und habe deshalb die Bewirtschaftung des Pachtgutes etwas vernachlässigen müssen. Seine Ehefrau taue nicht für landwirtschaftliche Arbeiten. Da die Gemeinde ihn nicht unterstützt habe, sei er gezwungen gewesen, einige Schulden einzugehen. Unter diesen Umständen könne von einer schuldhaften fortgesetzten Mißwirtschaft nicht die Rede sein. Die schlechte Erziehung sei auf die mangelnde Fähigkeit der Eltern zurückzuführen. Wenn sich heute vormundschaftliche Maßnahmen rechtfertigen, so begründe das nicht die Heimschaffung der Familie. Die Gemeinde habe die Versorgung der Kinder schon lange erwogen, jedoch nie durchgeführt.

Darüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Heimschaffung ist zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist. Nach der Praxis kann auch dann heimgeschafft werden, wenn anderweitige Unterstützungsbedürftigkeit durch solches schuldhaftes Verhalten wesentlich erhöht wird. Das Departement hat in seinen Entscheiden einen strengen Maßstab an die Voraussetzungen der Heimschaffung gelegt, weil ja der Zweck des Konkordates gerade darin liegt, die Heimschaffung zu vermeiden. Art. 13, Abs. 1 will von der Wohltat der wohnörtlichen Unterstützung nur bei Unwürdigkeit eine Ausnahme machen. Vom Unterstützten kann und muß verlangt werden, daß er sich rühre und wehre und nicht durch Faulheit, Liederlichkeit oder Lasterhaftigkeit die Unterstützungsnotwendigkeit herbeiführe oder sie wesentlich vermehre. Nicht verlangt werden kann aber, daß der Unterstützte ohne menschliche Fehler sei. Ferner muß sorgfältig auseinander gehalten werden, ob sein Versagen auf Unvermögen oder auf Verschulden beruhe. Das Recht des

Wohnkantons, Heimschaffung zu verlangen, setzt ferner voraus, daß er die nötige Unterstützung auch wirklich geleistet habe. Läßt er die Leute in ihrer Armut ohne die nötige Hilfe, dann kann er sich nicht auf eine gewisse moralische Zermürbung berufen, die leicht die Folge großer Armut ist.

2. Im vorliegenden Falle ist sicher ungenügend unterstützt worden. Zu beanstanden ist allerdings auch das Verhalten der Frau S. Immerhin scheint bei ihr mehr Unvermögen als Verschulden vorzuliegen. Nach der Aktenlage würde die Heimschaffung auch dann nicht beschlossen werden können, wenn die Familie S. konkordatsgemäß die nötige Hilfe erhalten hätte. Auf alle Fälle muß hier zuerst die konkordatsgemäße Unterstützung geleistet werden, bevor von Heimschaffung die Rede sein könnte.

Der Heimschaffungsbeschluß ist daher nicht gerechtfertigt und muß aufgehoben werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimschaffungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 9. Februar 1940 aufgehoben. Die Familie S. ist von den Kantonen Bern und Aargau weiterhin nach Konkordat zu unterstützen.

X.

Für die Anrufung von Art. 2, Abs. 5 des Konkordates genügt, daß die Ursache dauernder Unterstützungsbedürftigkeit wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen beim Zuzug vorhanden war; nicht nötig ist somit, daß bereits beim Zuzug Unterstützungsbedürftigkeit bestand, ebensowenig, daß die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit bereits beim Zuzug in Erscheinung tritt. — Beim Zurückkommen auf erledigte Fälle gemäß Art. 19 des Konkordates wegen offensichtlich unrichtiger Erledigung wird die Unterscheidung zwischen entschuldbarem und schuldhaftem Irrtum nicht gemacht (Luzern c. Aargau, i. S. L. S., von Büron, in Zofingen, vom 16. August 1940).

In tatsächlicher Beziehung:

E. L.-S., geb. 10. Februar 1907, Bürgerin von Büron (Kanton Luzern) wohnt seit 8. September 1930 in Zofingen (Aargau). Zuerst hielt sie sich einige Monate bei einem verheirateten Bruder auf; nachher mietete sie ein Zimmer, kaufte eine Strickmaschine und suchte sich durch Stricken ihren Unterhalt zu verdienen. Seit Dezember 1932 muß sie unterstützt werden. Die Unterstützungen wurden bis zum 1. Juli 1939 vom Wohnkanton nach Konkordat geleistet. Ab 1. Juli 1939 verweigerte die Wohngemeinde weitere Konkordatsunterstützungen, weil sie erfahren hatte, daß L. S. wegen der Folgen früherer Krankheit schon bei ihrer Wohnsitznahme im Kanton nicht voll arbeitsfähig und daher unterstützungsbedürftig gewesen sei. Der Heimatkanton war mit dieser Lösung nicht einverstanden. Im Laufe der Verhandlungen einigten sich die Kantone, ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand der L. S. einzuholen.

Endlich am 3. April 1940 wurde das Gutachten den Parteien zugestellt. Der untersuchende Arzt kommt zum Schluß, daß die Patientin in ihrer Jugend die Kinderlähmung oder eine ähnliche Krankheit gehabt haben muß, und daß sie schon zur Zeit ihrer Wohnsitznahme im Kanton Aargau wegen körperlicher Gebrechen (statische Veränderungen in den Gelenken, Muskelschwund, Folgezustände der Krampfadern, des Gelenkrheumatismus, chronische Mittelohrentzündung) unterstützungsbedürftig gewesen sei. Gegenüber dem Arzt hat L. S. erklärt, daß sie während der Schulzeit monatelang krank gewesen sei und daher nur 6 Schul-

klassen besucht habe. Sie habe Schneiderin werden wollen, die Berufslehre aber dann aus Gesundheitsgründen aufgeben müssen. Dann habe sie als Dienstmädchen ihr Brot verdient. Sie habe aber auch diesen Beruf aufgeben müssen, obschon ihre Arbeitgeber auf ihren Gesundheitszustand Rücksicht genommen hätten. Sie sei dann zu ihrem Bruder nach Zofingen gezogen, der sie aber nach 6 Monaten nicht mehr unterstützen konnte. Mit dem ererbten Gelde, das ihr nach Ankauf einer Strickmaschine übrig geblieben sei, habe sie eine Zeitlang ihren Unterhalt bestreiten können.

Auf Grund des ärztlichen Gutachtens beschloß der Regierungsrat des Kantons Aargau, der L. S. die Niederlassung aus armenpolizeilichen Gründen zu entziehen. Gegen diesen Beschluß wendet sich der Rekurs Luzerns. Es wird geltend gemacht, daß kein Revisionsgrund nach Art. 19 des Konkordates vorliege. Die Revision wäre nur zulässig, wenn der Wohnkanton nicht die Möglichkeit gehabt hätte, die Verhältnisse schon zu Beginn der Unterstützung zu prüfen. Die wohnörtliche Behörde habe es sich selbst zuzuschreiben, daß sie erst nachträglich den wirklichen Sachverhalt kennen gelernt habe.

Aargau vertritt die Auffassung, daß die bisherige Behandlung des Falles offensichtlich unrichtig gewesen sei. Das Gutachten des Arztes sei schlüssig. Gemäß Art. 2, Abs. 5 des Konkordates habe kein Konkordatsfall entstehen können. Frl. S. sei irrtümlich gleichwohl nach Konkordat unterstützt worden, weil die Wohngemeinde nicht gewußt habe, daß sie während den ersten zwei Jahren nicht aus eigenem Erwerb, sondern von einem kleinen Vermögen gelebt habe.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Aargau beruft sich darauf, Frl. S. hätte gemäß Art. 2, Abs. 5 des Konkordates behandelt werden sollen, da bei ihrem Zuzug ihre Erwerbsfähigkeit derart herabgesetzt gewesen sei, daß sie sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermöge. Für die Anwendung von Art. 2, Abs. 5 ist nicht nötig, daß schon beim Zuzug Unterstützungsbedürftigkeit (dauernd oder vorübergehend) bestand, sondern es genügt, daß die Ursache dauernder Unterstützungsbedürftigkeit in der Form körperlicher oder geistiger Gebrechen vorhanden war. Nicht erforderlich ist ferner, daß die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit schon beim Zuzug in die Erscheinung tritt. Das Konkordat denkt hier an einen Dauerzustand, der möglicherweise beim Zuzug nur schwer oder gar nicht erkennbar war, der aber auf die Dauer die Erwerbsfähigkeit wesentlich herabsetzt. Darum sagt es: „vermag“ und nicht etwa „vermochte“. Darum berücksichtigt es auch das Alter (über 60 Jahre), das nicht notwendigerweise mit Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit verbunden zu sein braucht, das aber doch regelmäßig den Keim zu solcher in sich trägt. Der Grundgedanke von Art. 2, Abs. 5 geht dahin, daß der Wohnkanton nicht mit Fällen belastet werden solle, die schon beim Zuzug ein starkes Risiko bedeuteten.

2. Nach der Aktenlage bestanden bei Frl. S. offenbar schon im Zeitpunkt des Zuzuges schwere körperliche Gebrechen, die sie im Erwerbsleben stark benachteiligten und je nach der Gunst der Verhältnisse früher oder später zu dauernder Unterstützungsbedürftigkeit führen mußten. Das damit verbundene sehr erhebliche Risiko brauchte der Wohnkanton nicht zu übernehmen.

3. Indem er dies trotzdem tat, hat er den Fall „offensichtlich unrichtig“ erledigt. Es fragt sich somit, ob dies gemäß Art. 19 des Konkordates korrigiert werden kann. Dabei handelt es sich aber auf alle Fälle nicht um einen Rechts- sondern um einen Tatirrtum. Es ist nicht auf einen richtig erfaßten Tatbestand

falsches Recht angewandt worden, sondern das richtige Recht auf einen falsch gesehenen Tatbestand. Bei Art. 2, Abs. 5 kann der Irrtum übrigens leicht vorkommen, daß erst nachträglich erkannt wird, daß die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit schon im Zeitpunkt des Zuzuges bestanden haben.

4. Gegen die Korrektur des Irrtums wendet Luzern ein, dieser hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit sofort oder wenigstens wesentlich früher erkannt werden können. Luzern hat aber keinen Grund, sich hierüber zu beklagen, da das allenfalls verspätete Erkennen des Irrtums ihm nur Vorteil gebracht hat, weil ja die Korrektur nur ex nunc erfolgen kann (ausgenommen wenn der Heimatkanton ihn absichtlich oder grob fahrlässig hervorgerufen hätte, was hier nicht in Betracht kommt). Auch die durch Zeitablauf allenfalls bedingte Beweiser schwerung würde natürlich den Wohnkanton belasten müssen. Da der Irrende bis zur Korrektur die Folgen des Irrtums auf sich nehmen muß, hätte es keinen Sinn, die dem Obligationenrecht geläufige Unterscheidung zwischen entschuldbarem und schuldhaftem Irrtum auch in das Konkordat hineinzutragen. Es hätte keinen Sinn, den Kanton zu verpflichten, mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Frage nachzugehen, ob er einen Fall vielleicht ablehnen oder abschütteln könnte. Damit würde das Bestreben „gezüchtet“, Wege zu suchen, um den Konkordatslasten zu entgehen. Auch wäre es kaum angebracht, beim Tatirrtum auf das Verschulden abzustellen, während dies beim Rechtsirrtum nicht geschieht. Zudem würde eine große Unsicherheit geschaffen, da es natürlich oft schwer hielte, festzustellen, inwieweit ein Irrtum als entschuldbar gelten könnte.

Anders wäre es natürlich, wenn der Wohnkanton den Irrtum erkannt aber seine Korrektur verspätet verlangt hätte, so daß anzunehmen wäre, er habe auf diese verzichtet, was aber im vorliegenden Falle nicht behauptet wird.

Da nach dem Gesagten der Fall auf Grund eines Tatirrtums offensichtlich unrichtig erledigt worden ist, wie sich auf Grund neu entdeckter Tatsachen herausgestellt hat, und da gegen die Korrektur stichhaltige Gründe nicht bestehen, muß der Rekurs abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XI.

Über den Begriff der Rückkehr innert absehbarer Zeit (Art. 12, Abs. 1 des Konkordates); dieser Begriff ist einschränkend zu interpretieren. Vgl. hierzu „Entscheide“, 3. Jahrgang, Nr. 9, VII, S. 67 ff. (Bern c. Luzern, i. S. W. T., von Frutigen, in Luzern, vom 30. August 1940).

W. T., geboren 1911, Automechaniker, Bürger von Frutigen (Kt. Bern) hat sich am 20. November 1931 in K. (Kt. Luzern) angemeldet. Am 23. November 1932 nahm er in Luzern Wohnsitz, wo er in der Automobilwerkstätte seines Bruders arbeitete. Kurz vorher hatte er sich verheiratet. Seine Frau starb jedoch schon im Januar 1935 und ließ ihm ein kleines Kind zurück, das in der Folge bei der Mutter T. in Sonvilier in Pflege stand.

Im Frühjahr 1935 erkrankte T. an Lungentuberkulose und mußte auf Veranlassung des Luzerner Lungensanatoriumvereins sich vom 15. März 1935 bis zum 11. April 1936 in Heiligenschwendi (Kt. Bern) zur Kur aufhalten. Die Kosten wurden vom Luzerner Lungensanatoriumverein getragen. Nachher hielt sich T. als Rekonvaleszent während 5 Monaten im Berner Jura auf. Am 15. September

1936 wurde er durch die bernische Liga gegen die Tuberkulose in das Sanatorium „Beau-Site“ in Leysin eingewiesen. Dort verblieb er bis zum 9. Januar 1939 mit Ausnahme eines kurzen Unterbruchs im Jahre 1937, als er in Heidelberg einen Pneumothorax ausführen lassen mußte. In Leysin wurde er nach dem ärztlichen Zeugnis mit einem doppelten Pneumothorax, aber in verhältnismäßig gutem Allgemeinzustand entlassen. Die Kosten dieser Kur wurden aus privaten Mitteln aufgebracht, wobei der Bruder tatkräftig mithalf. T. kehrte nach Luzern zurück, wo er in der Garage seines Bruders die Arbeit in beschränktem Umfange wieder aufnehmen konnte. Am 11. November 1939 mußte er erneut in das Sanatorium „Beau-Site“ in Leysin eingewiesen werden. Da sein Bruder mittlerweile gestorben war und auch von anderer Seite keine genügenden Unterstützungen mehr erhältlich gemacht werden konnten, mußten die Kosten von der Armenfürsorge übernommen werden.

Luzern verlangt, daß der Fall außer Konkordat gestellt werde, da die vierjährige Wartefrist nicht erfüllt sei. Der Kuraufenthalt vom 18. März 1935 bis 11. Januar 1939 habe den Wohnsitz nach Art. 12, Abs. 1 des Konkordates unterbrochen. Wenn T. vielleicht auch die Absicht auf Rückkehr gehabt habe, was übrigens gar nicht bewiesen sei, so habe doch ihre Verwirklichung in allzu weiter, unbestimmter Ferne gelegen. T. habe angesichts seines Gesundheitszustandes nicht gewußt, ob und wann er nach Luzern zurückkehren könne. Die geringe Arbeitsfähigkeit nach der Rückkehr von Leysin und nun der erneute Sanatoriumsaufenthalt zeige, wie unsicher die Verwirklichung der allfälligen Rückkehrabsicht war. Von einer Rückkehr innert absehbarer Zeit könne bei einer Abwesenheit von fast 4 Jahren überhaupt nicht gesprochen werden. Außerdem habe sich T. längere Zeit bei seiner Mutter in Sonvilier aufgehalten und dort den Mittelpunkt der familiären Beziehungen neu geschaffen.

Bern rekurriert und verlangt konkordatliche Behandlung des Falles. T. habe sich nicht bei seiner Mutter in Sonvilier aufgehalten, sondern habe in den St. Immer Bergen eine Rekonvaleszentenkur bestanden. Eine Begründung eines neuen familiären Mittelpunktes sei daraus jedenfalls nicht entstanden. T. habe seinen Arbeitsort mit der festen Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit verlassen. Wichtig sei, daß er nicht zur Arbeitsannahme außer Kanton gegangen sei, sondern zu einem Kuraufenthalt, der schon begrifflich zeitlich beschränkt sei. Es wäre auch unbillig, wenn der Kanton Luzern von dem Fall ohne weiteres einfach befreit werden sollte, nur weil im Kanton Luzern keine Lungenheilstätte in geeigneter Höhenlage zu finden war. Die Absicht des T. auf Rückkehr sei durchaus realisierbar gewesen, was ja auch deren spätere Verwirklichung bewiesen habe.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. T. hat sich vom März 1935 bis Januar 1939 nicht im Kanton Luzern aufgehalten. Es fragt sich, ob er trotzdem während dieser Zeit seinen Konkordatswohnsitz in diesem Kanton beibehalten hat. Das wäre dann der Fall gewesen, wenn er im Sinne von Art. 6, Abs. 2 des Konkordates in einer Anstalt versorgt gewesen wäre. Beide Kantone sind aber, mit Recht, der Ansicht, daß es sich nicht um eine solche Anstaltsversorgung gehandelt habe, weil T. während dieser Versorgung nicht armenfürsorgerisch unterstützt wurde. Dagegen behauptet Bern, der Konkordatswohnsitz sei durch den Wegzug aus dem Kanton Luzern nicht unterbrochen worden, weil T. die Absicht gehabt habe, innert absehbarer Zeit zurückzukehren (Art. 12, Abs. 1 des Konkordates).

2. Die Schwierigkeit des vorliegenden Falles liegt beim Erfordernis der „absehbaren Zeit“. In dem Worte „absehbar“ liegen zwei Elemente: erstens muß die Absicht der Rückkehr nach dem voraussichtlichen Ablauf der Dinge als realisierbar erscheinen (bloßer Wunsch genügt daher nicht), und zweitens muß die Rückkehr binnen nicht allzu langer Zeit erfolgen können. Die beiden Elemente hängen insofern eng zusammen, als die Verwirklichung der Absicht immer unsicherer wird, je länger die Frist dauert.

3. Für eine nicht zu strenge Auslegung des Erfordernisses der absehbaren Zeit ließen sich gewiß Gründe der Billigkeit vorbringen. Die Schiedsinstanz steht hier, wie auch sonst nicht selten, vor der Frage, ob einer elastischeren, mehr auf Ermessenskasuistik abstellenden Lösung der Vorzug zu geben sei vor einer mehr durch feste Grundsätze gebundenen, und ob der Begriff der absehbaren Zeit mehr ausdehnend oder einschränkend auszulegen sei. Das letztere wird schon dadurch nahegelegt, daß es sich bei der Beibehaltung des Wohnsitzes trotz Aufhörens des tatsächlichen Aufenthaltes um eine Ausnahme von dem Grundprinzip des Konkordates handelt, nach dem auf den tatsächlichen Aufenthalt abzustellen ist. Dazu kommt, daß die Schiedsinstanz unter der Herrschaft des neuen Konkordates sich die allerdings schwierige Aufgabe gestellt hat, an diesem nach Möglichkeit weiterzubauen. Das hat den von ihr nicht unterschätzten Nachteil, daß im Einzelfall der Billigkeit und Angemessenheit nicht so weitgehend Rechnung getragen werden kann, als man dies oft gerne täte. Das nach dieser Richtung zu bringende Opfer dürfte aber für die Kantone umso eher erträglich sein, als sich ja die Wirkungen im Laufe der Zeit für sie ausgleichen. Der große Vorteil fester und infolgedessen immer etwas starrer Grundsätze liegt darin, daß die vielen Beamten in den Kantonen und Gemeinden, die mit dem Konkordat zu tun haben, wissen, woran sie mit dessen Bestimmungen sind.

4. Bei „weitherziger“ Auslegung des Erfordernisses der absehbaren Zeit würde man ins Uferlose geraten. Die Schiedsinstanz hat sich allerdings nicht für berechtigt gehalten, dem Antrag Folge zu geben, eine feste Frist von einem Jahr einzuführen (Entscheid vom 26. Juli 1940 i. S. K.). Sie wird aber doch nur in Ausnahmefällen über diese Frist hinausgehen können, jedenfalls dann nicht, wenn es sich um einen terminus certus an, sed incertus quando handelt, d. h. um eine Frist, die zwar ein Ende nimmt, deren Ende aber schwer abzusehen ist. Je länger es dauert, umso mehr wird nach dem Sinne von Art. 12, Abs. 1 auch verlangt werden müssen, daß es sich dann wenigstens um eine klar abgegrenzte Zeitspanne handle. Andernfalls würde sich der Begriff der absehbaren Zeit ins Unabsehbare auflösen.

Der Entscheid des vorliegenden Falles ist mit dem Gesagten gegeben. Es kann nicht auf Illusionen abgestellt werden, die T. im bekannten Optimismus Schwindsüchtiger hinsichtlich seiner baldigen Rückkehr gehegt haben mag. Objektiv stand dieser auf lange und keineswegs sicher abschätzbaren Zeit seine Krankheit im Wege. Da somit durch seinen Wegzug aus dem Kanton Luzern sein dortiger Konkordatswohnsitz beendet wurde, muß der Rekurs abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.
